

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-K 1

zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

1

2 **Steuernummer**

3 Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen Lfd. Nr. der Anlage

Diese Anlage ist zusätzlich zu den Anlagen FB, FE 1, FE 2, FE 3, FE-KAP, FE-AUS 1 bzw. FE-AUS 2 sowie FE-VM auszufüllen hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Anteile an Besteuerungsgrundlagen von – Körperschaften und – Personengesellschaften / Gemeinschaften, an denen Körperschaften beteiligt sind.

Bei Organschaft sind die Besteuerungsgrundlagen des Organs einzubeziehen. In diesem Fall und bei Beteiligungen an anderen Personengesellschaften / Gemeinschaften sind die Beträge auf einem besonderen Blatt aufzugliedern.

Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Beteiligung von Körperschaften

14

Angaben für beteiligte Körperschaften

Summe der Besteuerungsgrundlagen

EUR Ct

Zeilen 5 bis 10: ohne Beträge, die in Anlage FE-K 2 ① einzutragen sind.

4			
5	Inländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG, einschließlich der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	627	,
6	Ausländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG (Gesamthandsbilanz)	633	,
7	Inländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG, ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	630	,
8	Ausländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ggf. i. V. m. § 15 Abs. 1a EStG (Gesamthandsbilanz)	635	,
9	Inländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	640	,
10	Ausländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	641	,
	Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist.		
11	Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG, § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (ungekürzter Betrag lt. gesonderter Aufstellung) (Gesamthandsbilanz)	639	,
12	Mit Einnahmen im Sinne der Zeile 11 im Zusammenhang stehende Beträge i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG bzw. Wertminderungen i. S. d. § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (lt. gesonderter Aufstellung; z. B. Buchwerte bei Veräußerung)	629	,
13	Übernahmeverlust i. S. d. § 4 Abs. 6 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	643	,
14	Nach § 50c EStG 1999 ② nicht zu berücksichtigende Gewinnminderung	615	,
15	Inländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	644	,
16	Ausländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	645	,
17	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der inländischen Beträge i. S. der Zeilen 5 und / oder 7, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	646	,
18	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der ausländischen Beträge i. S. der Zeilen 6 und / oder 8, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	647	,
19	Für weitere Aufteilungen <input type="text"/>		,
20	<input type="text"/>		,
21	<input type="text"/>		,

① Die Anlage FE-K 2 ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind, oder soweit die Beträge i. S. d. § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.
 ② EStG 1999 = Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4	Stand des steuerlichen Kapitalkontos am Ende des Wirtschaftsjahres	617	,
	Zeilen 5 bis 10: ohne Beträge, die in Anlage FE-K 2 ^① einzutragen sind.		
5	Inländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG, einschließlich der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	627	,
6	Ausländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG (Gesamthandsbilanz)	633	,
7	Inländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG, ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	630	,
8	Ausländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ggf. i. V. m. § 15 Abs. 1a EStG (Gesamthandsbilanz)	635	,
9	Inländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	640	,
10	Ausländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	641	,
	Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist.		
11	Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG, § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (ungekürzter Betrag lt. gesonderter Aufstellung) (Gesamthandsbilanz)	639	,
12	Mit Einnahmen im Sinne der Zeile 11 im Zusammenhang stehende Beträge i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG bzw. Wertminderungen i. S. d. § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (lt. gesonderter Aufstellung; z. B. Buchwerte bei Veräußerung)	629	,
13	Übernahmeverlust i. S. d. § 4 Abs. 6 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	643	,
14	Nach § 50c EStG 1999 ^② nicht zu berücksichtigende Gewinnminderung	615	,
15	Inländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	644	,
16	Ausländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	645	,
17	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der inländischen Beträge i. S. der Zeilen 5 und / oder 7, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	646	,
18	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der ausländischen Beträge i. S. der Zeilen 6 und / oder 8, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	647	,
	Für weitere Aufteilungen		
19			,
20			,
21			,

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten	lf. Nr. des Beteiligten
	EUR	EUR	EUR
	Ct	Ct	Ct
4	,	,	,
5	,	,	,
6	,	,	,
7	,	,	,
8	,	,	,
9	,	,	,
10	,	,	,
11	,	,	,
12	,	,	,
13	,	,	,
14	,	,	,
15	,	,	,
16	,	,	,
17	,	,	,
18	,	,	,
19	,	,	,
20	,	,	,
21	,	,	,

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4	Stand des steuerlichen Kapitalkontos am Ende des Wirtschaftsjahres	617	,
Zeilen 5 bis 10: ohne Beträge, die in Anlage FE-K 2 ^① einzutragen sind.			
5	Inländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG, einschließlich der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	627	,
6	Ausländische Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG (Gesamthandsbilanz)	633	,
7	Inländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG, ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	630	,
8	Ausländische Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ggf. i. V. m. § 15 Abs. 1a EStG (Gesamthandsbilanz)	635	,
9	Inländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	640	,
10	Ausländische Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG (Gesamthandsbilanz)	641	,
Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist.			
11	Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG, § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und der Einnahmen i. S. d. § 7 UmwStG (ungekürzter Betrag lt. gesonderter Aufstellung) (Gesamthandsbilanz)	639	,
12	Mit Einnahmen im Sinne der Zeile 11 im Zusammenhang stehende Beträge i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG bzw. Wertminderungen i. S. d. § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (lt. gesonderter Aufstellung; z. B. Buchwerte bei Veräußerung)	629	,
13	Übernahmeverlust i. S. d. § 4 Abs. 6 UmwStG (Gesamthandsbilanz)	643	,
14	Nach § 50c EStG 1999 ^② nicht zu berücksichtigende Gewinnminderung	615	,
15	Inländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	644	,
16	Ausländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	645	,
17	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der inländischen Beträge i. S. der Zeilen 5 und / oder 7, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	646	,
18	Bei der entleihenden Personengesellschaft: 5 % der ausländischen Beträge i. S. der Zeilen 6 und / oder 8, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	647	,
19	Für weitere Aufteilungen		,
20			,
21			,